

TUSPO SAARN 1908 e.V.

Turn- und Sportverein Mülheim (Ruhr)-Saarn

Seit über 100 Jahren Generationen in Bewegung



TuSpo Saarn 1908 e.V., Postfach 10 20 62, 45420 Mülheim

Jugendordnung der Fußballabteilung des TuSpo Saarn 1908 e.V.

Präambel

Die Fußballjugend des TuSpo Saarn 1908 e. V. versteht sich als Gemeinschaft von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, die den Fußballsport sowie ein respektvolles und verantwortungsbewusstes Miteinander fördert.

Die Jugendarbeit soll Kindern und Jugendlichen Freude am Sport vermitteln, ihre sportliche und persönliche Entwicklung unterstützen und sie zur Mitwirkung und Übernahme von Verantwortung innerhalb des Vereins ermutigen.

Grundlage der Jugendarbeit sind die Satzung des TuSpo Saarn 1908 e. V., diese Jugendordnung sowie die jeweils geltenden Ordnungen und Bestimmungen der zuständigen Sportverbände.

§ 1 Name, Stellung und Geltungsbereich

1. Die Fußballjugend umfasst alle minderjährigen Mitglieder der Fußballabteilung des TuSpo Saarn 1908 e. V. sowie die im Jugendbereich tätigen Funktionsträger, Trainer und Betreuer.
2. Die Fußballjugend führt und verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der Satzung des TuSpo Saarn 1908 e. V. und dieser Jugendordnung selbstständig.
3. Die Fußballjugend ist Bestandteil des TuSpo Saarn 1908 e. V. und besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit.
4. Die Satzung des TuSpo Saarn 1908 e. V. sowie zwingende gesetzliche und verbandliche Bestimmungen gehen dieser Jugendordnung vor.

§ 2 Ziele und Aufgaben der Jugendarbeit

1. Ziel der Fußballjugend ist die Förderung des Fußballsports sowie der sportlichen, sozialen und persönlichen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen.
2. Zu den Aufgaben gehören insbesondere:
 - Organisation eines altersgerechten Trainings- und Spielbetriebs,
 - Förderung von Fairness, Respekt, Teamgeist und Verantwortungsbewusstsein,
 - Förderung eines wertschätzenden und diskriminierungsfreien Miteinanders,
 - Beteiligung von Jugendlichen an der Gestaltung der Jugendarbeit,
 - Gewinnung und Förderung von Trainern und Betreuern,
 - Durchführung von Turnieren, Veranstaltungen und Jugendmaßnahmen,
 - Zusammenarbeit mit Eltern, Schulen, Verbänden und anderen Einrichtungen,
 - Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Gewalt, Missbrauch, Diskriminierung und anderen Gefährdungen.
3. Sportlicher Erfolg soll angestrebt werden, darf jedoch nicht zulasten einer altersgerechten Entwicklung oder des Kindeswohls gehen.

TUSPO SAARN 1908 e.V.

Turn- und Sportverein Mülheim (Ruhr)-Saarn

Seit über 100 Jahren Generationen in Bewegung



TuSpo Saarn 1908 e.V., Postfach 10 20 62, 45420 Mülheim

§ 3 Grundsätze des Zusammenlebens

1. Alle Mitglieder und in der Fußballjugend tätigen Personen verpflichten sich zu einem respektvollen, fairen und verantwortungsbewussten Umgang miteinander.
2. Benachteiligung und Ausgrenzung werden nicht geduldet.
3. Gewalt, Mobbing, Beleidigungen, Bedrohungen, sexualisierte Gewalt und andere Formen grenzverletzenden Verhaltens werden nicht akzeptiert.
4. Die Interessen und das Wohl der Kinder und Jugendlichen stehen bei der Jugendarbeit im Mittelpunkt.

§ 4 Organe der Fußballjugend

Organe der Fußballjugend sind:

1. die Jugendversammlung,
2. der Jugendvorstand.

Der erweiterte Jugendvorstand unterstützt den Jugendvorstand nach Maßgabe dieser Jugendordnung.

§ 5 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Fußballjugend.
2. Sie findet mindestens einmal jährlich statt und wird durch den Jugendvorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen.
3. Stimmberechtigt sind:
 - alle Mitglieder der Fußballjugend, die das 14. Lebensjahr vollendet haben,
 - alle im Jugendbereich tätigen Trainer und Betreuer,
 - die Mitglieder des Jugendvorstands,
 - die Mitglieder des erweiterten Jugendvorstands,
 - Vereinsmitglieder des TuSpo Saarn 1908 e. V., die für eine Position im Jugendvorstand zur Wahl gestellt werden.
4. Jedes stimmberechtigte Mitglied verfügt über eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
5. Die Jugendversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
Entgegennahme der Berichte des Jugendvorstands,
Entgegennahme des Kassenberichts,
 - Entlastung des Jugendvorstands,
 - Wahl des Jugendvorstands,
 - Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Angelegenheiten,
 - Behandlung von Anträgen,
 - Beschlussfassung über Änderungen dieser Jugendordnung.
6. Die Jugendversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig, sofern die Vereinssatzung keine abweichende Regelung vorsieht.
7. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen

TUSPO SAARN 1908 e.V.

Turn- und Sportverein Mülheim (Ruhr)-Saarn

Seit über 100 Jahren Generationen in Bewegung



TuSpo Saarn 1908 e.V., Postfach 10 20 62, 45420 Mülheim

Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

8. Über die Jugendversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 6 Jugendvorstand

1. Der Jugendvorstand führt und verwaltet die Fußballjugend im Rahmen der Vereinssatzung und dieser Jugendordnung.

2. Der Jugendvorstand besteht aus:

- dem Jugendleiter,
- dem stellvertretenden Jugendleiter,
- dem Geschäftsführer Jugend,
- dem Kassierer Jugend.

3. Die Mitglieder des Jugendvorstands müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben und damit volljährig sein. Die Besetzung des Jugendvorstandes mit volljährigen Personen trägt insbesondere dem Umstand Rechnung, dass seine Mitglieder im Rahmen ihrer Aufgaben finanzielle, organisatorischen und rechtsgeschäftlich relevanten Angelegenheiten befasst sein können und hierfür die volle Geschäftsfähigkeit gewährleistet sein soll.

4. Der Jugendvorstand entscheidet über die laufenden sportlichen, organisatorischen und finanziellen Angelegenheiten der Fußballjugend im Rahmen seiner Zuständigkeit.

5. Die Vertretungsbefugnis des Vorstands des TuSpo Saarn 1908 e. V. bleibt unberührt. Rechtsgeschäfte für den Verein dürfen nur im Rahmen einer entsprechenden Befugnis oder Vollmacht abgeschlossen werden.

6. Der Jugendvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Jugendleiters.

7. Der Jugendvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und der Jugendleiter oder der stellvertretende Jugendleiter teilnimmt.

8. Zur Erfüllung bestimmter Aufgaben können weitere Personen beratend hinzugezogen oder Arbeitsgruppen gebildet werden.

§ 7 Wahl des Jugendvorstands

1. Der Jugendvorstand wird durch die Jugendversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

2. Gewählt werden einzeln:

- der Jugendleiter,
- der stellvertretende Jugendleiter,
- der Geschäftsführer Jugend,
- der Kassierer Jugend.

3. Für ein Amt können geeignete volljährige Vereinsmitglieder des TuSpo Saarn 1908 e. V. vorgeschlagen werden. Die vorgeschlagene Person muss ihrer Kandidatur zustimmen.

4. Vorschlagsberechtigt sind alle stimmberechtigten Teilnehmer der Jugendversammlung.

5. Die zur Wahl gestellten Vereinsmitglieder sind in der Jugendversammlung stimmberechtigt.

6. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird diese

TUSPO SAARN 1908 e.V.

Turn- und Sportverein Mülheim (Ruhr)-Saarn

Seit über 100 Jahren Generationen in Bewegung



TuSpo Saarn 1908 e.V., Postfach 10 20 62, 45420 Mülheim

Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt.

7. Die Wahl erfolgt grundsätzlich offen. Auf Antrag eines Stimmberechtigten ist die betreffende Wahl geheim durchzuführen.

8. Wiederwahl ist zulässig.

9. Die Mitglieder des Jugendvorstands bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.

10. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Jugendvorstand bis zur nächsten Jugendversammlung eine geeignete volljährige Person kommissarisch mit der Wahrnehmung des Amtes beauftragen. Auf der nächsten Jugendversammlung erfolgt eine Nachwahl für die verbleibende Amtszeit.

§ 8 Erweiterter Jugendvorstand

1. Zur Unterstützung des Jugendvorstands und zur Beteiligung weiterer Vereinsmitglieder kann ein erweiterter Jugendvorstand gebildet werden.

2. Dem erweiterten Jugendvorstand können volljährige Vereinsmitglieder sowie Mitglieder der Fußballjugend ab Vollendung des 14. Lebensjahres angehören. Der erweiterte Jugendvorstand muss somit nicht ausschließlich oder überwiegend aus Jugendlichen bestehen.

3. Die Berufung der Mitglieder erfolgt durch den Jugendvorstand grundsätzlich für dessen laufende Amtszeit.

4. Der erweiterte Jugendvorstand unterstützt den Jugendvorstand insbesondere bei der Organisation und Weiterentwicklung der Jugendarbeit, bei Projekten und Veranstaltungen sowie bei weiteren übertragenen Aufgaben. Jugendliche Mitglieder sollen dabei die Möglichkeit erhalten, ihre Interessen einzubringen, Erfahrungen in der Vereinsarbeit zu sammeln und schrittweise Verantwortung zu übernehmen.

5. Mögliche Funktionen sind insbesondere Jugendsprecher, stellvertretender Jugendsprecher sowie Verantwortliche oder Ansprechpartner für einzelne Altersbereiche, Veranstaltungen, Turniere oder Öffentlichkeitsarbeit. Weitere Aufgabenbereiche können durch den Jugendvorstand festgelegt werden.

6. Die Mitglieder des erweiterten Jugendvorstands können an Sitzungen des Jugendvorstands teilnehmen und besitzen dort Beratungs- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht.

7. Die Mitgliedschaft im erweiterten Jugendvorstand begründet keine rechtsgeschäftliche Vertretungsbefugnis für den Verein und keine alleinige Verfügungsbefugnis über Vereins- oder Jugendgelder.

8. Das Stimmrecht in der Jugendversammlung richtet sich unabhängig von der Mitgliedschaft im erweiterten Jugendvorstand nach § 5 dieser Jugendordnung.

§ 9 Jugendleitung und Geschäftsführung

1. Der Jugendleiter, der stellvertretende Jugendleiter und der Geschäftsführer Jugend führen und organisieren die laufende Jugendarbeit gemeinschaftlich.

2. Zu ihren gemeinsamen Aufgaben gehören insbesondere:

- Organisation und Koordination des Jugend- und Spielbetriebs,
- Zusammenarbeit mit Trainern und Betreuern,

TUSPO SAARN 1908 e.V.

Turn- und Sportverein Mülheim (Ruhr)-Saarn

Seit über 100 Jahren Generationen in Bewegung



TuSpo Saarn 1908 e.V., Postfach 10 20 62, 45420 Mülheim

- organisatorische und administrative Aufgaben,
- Schriftverkehr und Dokumentation,
- Vorbereitung und Durchführung von Sitzungen und Veranstaltungen,
- Kommunikation mit Eltern, Vereinsorganen, Verbänden und anderen Vereinen,
- Vertretung der Interessen der Fußballjugend innerhalb des Vereins.

3. Die Aufgabenverteilung erfolgt innerhalb der Jugendleitung flexibel und nach gegenseitiger Abstimmung. Eine feste Abgrenzung der einzelnen Aufgabenbereiche ist nicht erforderlich.

4. Der Jugendleiter koordiniert die Arbeit der Jugendleitung. Bei Verhinderung übernimmt der stellvertretende Jugendleiter diese Funktion.

5. Die Zuständigkeiten und Beschlussrechte des gesamten Jugendvorstands bleiben hiervon unberührt.

§ 10 Finanzen und Jugendkonto

1. Die Fußballjugend verwaltet die ihr zur Verfügung stehenden Mittel im Rahmen der Satzung und der Vorgaben des TuSpo Saarn 1908 e. V.

2. Für die Fußballjugend kann ein eigenes Jugendkonto oder eine gesonderte Kostenstelle geführt werden. Diese sind rechtlich dem Verein zugeordnet.

3. Der Kassierer Jugend führt die Jugendkasse, dokumentiert Einnahmen und Ausgaben und erstellt den jährlichen Kassenbericht.

4. Ausgaben und finanzielle Verpflichtungen dürfen nur im Rahmen der vorhandenen Mittel und der vom Verein eingeräumten Befugnisse vorgenommen werden.

§ 11 Kassenprüfung

1. Die Finanzführung der Fußballjugend ist Bestandteil der Finanzführung des TuSpo Saarn 1908 e. V.

2. Die Prüfung der Jugendkasse sowie der der Fußballjugend zugeordneten Konten und Kostenstellen erfolgt durch die Kassenprüfer des Hauptvereins TuSpo Saarn 1908 e. V.

3. Der Kassierer Jugend und der Jugendvorstand stellen den Kassenprüfern alle für die Prüfung erforderlichen Unterlagen und Belege vollständig zur Verfügung.

4. Das Ergebnis der Kassenprüfung wird der Jugendversammlung in geeigneter Form mitgeteilt.

§ 12 Trainer und Betreuer

1. Trainer und Betreuer tragen Verantwortung für die sportliche und persönliche Entwicklung der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen.

2. Sie verpflichten sich zu altersgerechtem Training, einem respektvollen und fairen Umgang sowie zur Einhaltung der Vereins-, Verbands- und Jugendschutzbestimmungen.

3. Die Einteilung der Trainer und Betreuer erfolgt durch den Jugendvorstand beziehungsweise nach den innerhalb der Fußballabteilung festgelegten Zuständigkeiten.

4. Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen kann der Jugendvorstand im Rahmen seiner Zuständigkeit geeignete Maßnahmen ergreifen.

TUSPO SAARN 1908 e.V.

Turn- und Sportverein Mülheim (Ruhr)-Saarn

Seit über 100 Jahren Generationen in Bewegung



TuSpo Saarn 1908 e.V., Postfach 10 20 62, 45420 Mülheim

§ 13 Mannschaften und Spielbetrieb

1. Die Bildung und Meldung der Jugendmannschaften richtet sich nach den Bestimmungen der zuständigen Fußballverbände.
2. Der Jugendvorstand koordiniert den Jugendspielbetrieb und die Mannschaftsplanung im Rahmen seiner Zuständigkeit.
3. Trainer entscheiden über Mannschaftseinteilung, Kader und Spieleinsätze nach sportlichen, altersgerechten und fairen Gesichtspunkten.
4. Das Wohl und die nachhaltige Entwicklung der Kinder und Jugendlichen stehen vor kurzfristigem sportlichem Erfolg.

§ 14 Eltern und Erziehungsberechtigte

1. Eltern und Erziehungsberechtigte unterstützen die Jugendarbeit und begegnen Spielern, Trainern, Schiedsrichtern, Gegnern und anderen Beteiligten respektvoll.
2. Sportliche Entscheidungen im Trainings- und Spielbetrieb liegen bei den zuständigen Trainern und Betreuern.
3. Konflikte sollen sachlich und außerhalb des Trainings- und Spielbetriebs mit den zuständigen Personen geklärt werden.
4. Der Jugendvorstand informiert Eltern und Erziehungsberechtigte angemessen über wesentliche organisatorische Angelegenheiten.

§ 15 Kinder- und Jugendschutz

1. Der Schutz der dem Verein anvertrauten Kinder und Jugendlichen besitzt höchste Priorität.
2. Die Fußballjugend verpflichtet sich, geeignete Maßnahmen zur Prävention von körperlicher, psychischer und sexualisierter Gewalt sowie von Vernachlässigung, Mobbing und Diskriminierung zu unterstützen.
3. Für Trainer, Betreuer und andere regelmäßig mit Minderjährigen tätige Personen gelten die vom TuSpo Saarn 1908 e. V. festgelegten Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln.
4. Soweit gesetzlich vorgesehen oder durch das Schutzkonzept des Vereins bestimmt, kann die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verlangt werden.
5. Verdachtsfälle oder Hinweise auf eine Gefährdung des Kindeswohls sind vertraulich und mit der gebotenen Sorgfalt an die zuständigen Ansprechpersonen oder Stellen weiterzugeben.
6. Der Jugendvorstand wirkt darauf hin, dass Trainer und Betreuer über die geltenden Schutzregelungen informiert werden.

§ 16 Veranstaltungen, Turniere und Fahrten

1. Die Fußballjugend kann Turniere, Mannschaftsfahrten, Ausflüge und sonstige Veranstaltungen durchführen.
2. Bei Veranstaltungen mit Minderjährigen sind eine angemessene Aufsicht, erforderliche Einwilligungen sowie die geltenden Kinder- und Jugendschutzbestimmungen zu beachten.
3. Einnahmen und Ausgaben sind ordnungsgemäß abzurechnen.

TUSPO SAARN 1908 e.V.

Turn- und Sportverein Mülheim (Ruhr)-Saarn

Seit über 100 Jahren Generationen in Bewegung



TuSpo Saarn 1908 e.V., Postfach 10 20 62, 45420 Mülheim

4. Veranstaltungen mit erheblichen finanziellen Verpflichtungen oder besonderen rechtlichen Risiken sind mit den zuständigen Vereinsorganen abzustimmen.

§ 17 Kommunikation, Öffentlichkeitsarbeit und soziale Medien

1. Die Öffentlichkeitsarbeit der Fußballjugend erfolgt im Einklang mit den Vorgaben des TuSpo Saarn 1908 e. V.
2. Bei Veröffentlichungen von Fotos, Videos, Namen oder sonstigen personenbezogenen Daten sind die gesetzlichen und vereinsinternen Datenschutzregelungen zu beachten.
3. Die Kommunikation über soziale Medien und digitale Kommunikationsdienste soll respektvoll und dem Kinder- und Jugendschutz angemessen erfolgen.
4. Mitglieder des erweiterten Jugendvorstands können unter Begleitung eines volljährigen Verantwortlichen an der Öffentlichkeitsarbeit mitwirken.

§ 18 Außerordentliche Jugendversammlung

1. Eine außerordentliche Jugendversammlung kann durch den Jugendvorstand einberufen werden, wenn wichtige Angelegenheiten der Fußballjugend dies erfordern.
2. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstands verlangt.
3. Für Einladung, Stimmberechtigung und Beschlussfassung gelten die Regelungen zur Jugendversammlung entsprechend.

§ 19 Anträge

1. Anträge an die Jugendversammlung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden.
2. Anträge sollen spätestens eine Woche vor der Jugendversammlung schriftlich beim Jugendvorstand eingereicht werden.
3. Später eingehende Anträge können als Dringlichkeitsanträge behandelt werden, wenn die Jugendversammlung deren Behandlung mit einfacher Mehrheit beschließt.
4. Anträge auf Änderung der Jugendordnung sollen den Stimmberechtigten vor der Beschlussfassung in geeigneter Form bekannt gemacht werden.

§ 20 Änderung der Jugendordnung

1. Änderungen dieser Jugendordnung werden durch die Jugendversammlung beschlossen.
2. Hierfür ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Änderungen dürfen der Satzung des TuSpo Saarn 1908 e. V., zwingenden gesetzlichen Vorschriften oder verbindlichen Verbandsbestimmungen nicht widersprechen.
4. Soweit die Vereinssatzung eine Genehmigung oder Bestätigung durch ein weiteres Vereinsorgan vorsieht, wird die Änderung erst mit dieser Genehmigung beziehungsweise Bestätigung wirksam.

TUSPO SAARN 1908 e.V.

Turn- und Sportverein Mülheim (Ruhr)-Saarn

Seit über 100 Jahren Generationen in Bewegung



TuSpo Saarn 1908 e.V., Postfach 10 20 62, 45420 Mülheim

§ 21 Verhältnis zur Vereinssatzung

1. Diese Jugendordnung ergänzt die Satzung des TuSpo Saarn 1908 e. V. für den Bereich der Fußballjugend.
2. Sie begründet keine über die Vereinssatzung hinausgehende rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht.
3. Bei Widersprüchen zwischen dieser Jugendordnung und der Vereinssatzung hat die Vereinssatzung Vorrang.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Jugendordnung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt.

§ 22 Inkrafttreten

1. Diese Jugendordnung wurde von der Jugendversammlung der Fußballabteilung des TuSpo Saarn 1908 e. V. am 21.09.2026 beschlossen.
2. Soweit nach der Vereinssatzung eine Genehmigung durch ein weiteres Vereinsorgan erforderlich ist, wurde sie am 25.09.2026 erteilt.
3. Die Jugendordnung tritt am 25.09.2026 in Kraft.
4. Mit Inkrafttreten dieser Jugendordnung treten bisherige Regelungen der Fußballjugend, soweit sie denselben Regelungsgegenstand betreffen, außer Kraft.

Mülheim an der Ruhr, den 21.09.2026

Der Jugendvorstand